

Satzung

Bürgerverein Freising zur Vermeidung von Lärm und Schadstoffbelastungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Freising zur Vermeidung von Lärm und Schadstoffbelastungen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freising.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung der Forschung im Bereich Lärm- und Schadstoffemissionen insbesondere vom Flugverkehr, sowie der Heimat- und Gesundheitsschutz.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung.
 - b) die Sammlung von Informationen und Daten (nicht mit Personen verknüpfte Informationen und Daten, nur für wissenschaftliche Zwecke im Bereich Lärm- und Schadstoffemissionen). Die kommerzielle Nutzung dieser Informationen und Daten ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ehrenamtlich, im Auftrag des Vereins tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen. Diese Regelung gilt nicht für die Ehrenamtszuschale nach § 12 Abs. 9.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist. Ist der/die Antragsteller/in minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu stellen.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen

- a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 8 Abs. 1) verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - b) Ausschluss des Mitglieds
 - c) Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied gegen Satzung, Ziele und Interessen des Vereins verstößt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 9 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung kann im Wege der elektronischen Kommunikation (online / virtuell, in hybrider Form, per Telefonteilnahme) erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung, die eine ordentliche Mitgliederversammlung ist, ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem / einer Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf

die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung legt der / die Vorsitzende die Form der Mitgliederversammlung fest.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einer / Eine der Vorsitzenden nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 leitet die Mitgliederversammlung bei dessen / deren Verhinderung wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird die Leitung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (7) Wahlen sind stets geheim durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Vorstand sind
 1. mindestens ein Vorsitzender und bis zu zwei weitere Vorsitzende
 2. der/die Kassierer/in
 3. der/die Schriftführer/in
 4. bis zu fünf Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von einem / einer der nach Abs. 1 Ziff. 1 gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten. Jeder / jede Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder auf einem Wahlzettel ist zulässig.
- (4) Die Vorsitzenden legen zu Beginn ihrer Amtszeit die ladungsfähige Anschrift des Vereins fest.
- (5) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Sofern während einer Amtsperiode die Maximalanzahl an Vorsitzenden nach Abs. 1 Ziff. 1 noch nicht ausgeschöpft ist, kann hierfür eine Wahl stattfinden, wenn einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 oder die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit nach § 11 Abs. 4 dies verlangt. Die Amtszeit dieses / dieser hiernach gewählten Vorsitzenden endet abweichend von Abs. 3 mit dem Ende der Amtszeit der bereits zuvor gewählten Vorsitzenden (Gleichlauf der Amtszeit).
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, § 3 Abs. 4. Den Vorstandsmitgliedern werden die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen (insbesondere Fahrtkosten, Portokosten, Büromaterialkosten) erstattet.
- (9) Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit gem. § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) erhalten, die von dem Vorstand zu beschließen ist. Die kalenderjährliche Höhe der an den einzelnen Vorstand gezahlten Ehrenamtspauschale darf den Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- b) die Erstellung eines Jahresberichts
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder.

- (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder sollen die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von einem / einer der Vorsitzenden nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich am Sitz des Vereins statt, wenn nicht alle Mitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen des / der Vorsitzenden nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 doppelt, sofern danach weiterhin Stimmengleichheit besteht, gibt die Stimme des Schriftführers den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Vorstandssitzung kann im Wege der elektronischen Kommunikation (online / virtuell, in hybrider Form, per Telefonteilnahme) erfolgen.

§ 15 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/Die Kassenprüfer/in überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen; über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 11 Abs. 6.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 18 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freising, mit der Auflage an das Stadtoberhaupt, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 19 Übergangsvorschriften

Die Ämter „der / die Vorsitzende“ und „der / die stellvertretende Vorsitzende“ gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 der Satzung vom 26.09.2016 werden mit Inkrafttreten dieser Satzung zu Vorsitzenden nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1, § 12 Abs. 2.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 18.04.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, ersetzt die Satzung vom 26.09.2016 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

Freising, den 18.04.2023